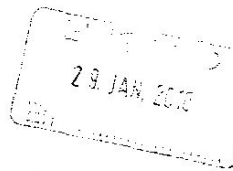


Geschäftsnummer:
5 O 12/10



Landgericht Tübingen
5. Zivilkammer
Beschluss vom 26. Jan. 2010

Im Rechtsstreit

Norman Mitschele

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

Jürgen Zehnle

Filzgraben 21, 50676 Köln

- Antragsgegner -

wegen Unterlassung

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Tübingen durch Vors. Richter am Landgericht

als Einzelrichter **b e s c h l o s s e n** :

1. Dem Antragsgegner wird verboten, persönliche E-Mails, die der Antragsteller oder sein Prozessbevollmächtigter verfasst haben, öffentlich zugänglich zu machen.
2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 wird dem Antragsgegner die Festsetzung eines Ordnungsgeldes bis zu 10.000,- €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, angedroht.
3. Der Antragsgegner trägt die Hälfte der Kosten des Verfahrens.

Streitwert: 15.000,- €

Gründe:

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass der Antragsgegner persönliche E-Mails des Antragstellers sowie Schriftverkehr seines Prozessbevollmächtigten ohne Zustimmung der Verfasser dieser Texte im Internet auf seiner Internetseite veröffentlicht hat. Dies ist mit dem Persönlichkeitsrecht des Antragstellers und seines Bevollmächtigten

nicht zu vereinbaren, weshalb der Antragsteller einen Unterlassungsanspruch analog § 1004 BGB hat.

Wegen des Vorbringens des Antragstellers im einzelnen wird auf den eingereichten Antrag nebst Anlagen Bezug genommen sowie auf die eigenen Recherchen des Unterzeichners im Internet auf der Internetseite des Antragsgegners.

Vors. Richter am Landgericht

Ausgefertigt

Tübingen, den 27.01.2010

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts Tübingen

